

Vertragsbedingungen

Sehr geehrter Freunde des Kanusports,

wir, die **Firma Kanusport Oberschwaben, Inhaber Franz Haag**, nachstehend „**KSO**“ abgekürzt, unterstellt die vertraglichen Beziehungen zu ihren Teilnehmern insgesamt dem verbraucherfreundlichen Vorschriften der §§ 651a-m Bürgerliches Gesetzbuch über den Pauschalreisevertrag. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und uns zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher sorgfältig durch. Den einzelnen Teilnehmer haben wir nachfolgend der Einfachheit halber als „Teilnehmer“ bezeichnet, den Rechsträger, bzw. rechtlich verantwortlichen einer Gruppe als „Gruppenauftraggeber“.

1. Abschluss des Reisevertrages, Leistungspflichten

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Teilnehmer **KSO** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Angebotsausschreibung und die ergänzenden Informationen von **KSO** für die jeweilige Reise, bzw. den jeweiligen Kurs, soweit diese dem Teilnehmer, bzw. dem Gruppenauftraggeber vorliegen.
- 1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **KSO** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.
- 1.3. Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von anderen Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von **KSO** an den Teilnehmer oder den Gruppenauftraggeber zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **KSO** dem Teilnehmer, bzw. dem Gruppenauftraggeber eine schriftliche Buchungsbestätigung übermitteln. Hierzu ist **KSO** nicht verpflichtet, wenn die Buchung weniger als 7 Werktage vor Reise-/Kursbeginn erfolgt.
- 1.5. **KSO** ist bemüht, behinderten Personen die Teilnahme an allen Angeboten zu ermöglichen. Von der Leistungspflicht von **KSO** nicht umfasst ist jedoch die Eignung der Kurse, der Reisen, der Kanus und der Ausrüstungsgegenstände für Behinderte, bzw. die Pflicht zur Überprüfung oder Hinweise hierzu, insbesondere nicht Barrierefreiheit und die Gestellung besonderer Ausrüstung sowie technischer oder personeller Hilfeleistung.

2. Besondere Bestimmungen bei der Buchung von Gruppenreisen

- 2.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die vertragliche Vereinbarung der von **KSO** zu erbringenden Reiseleistungen und/oder die Buchungsabwicklung über einen Gruppenauftraggeber erfolgt.
- 2.2. Der Gruppenauftraggeber hat die Stellung eines Vertreters und Empfangsboten des Teilnehmers. Er ist berechtigt, namens und in Vollmacht des Teilnehmers rechtsgeschäftlich Erklärungen für diesen abzugeben – insbesondere als dessen Vertreter diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anzuerkennen - und solche der **KSO** entgegenzunehmen. Der Teilnehmer kann diese Vollmacht jederzeit gegenüber **KSO** widerrufen.
- 2.3. Der Vertrag über die Teilnahme an der Reise, bzw. am Kurs kommt unmittelbar zwischen **KSO** und dem Teilnehmer zustande.
- 2.4. Von den vorstehenden Bestimmungen und den Vereinbarungen mit dem Teilnehmer und diesen Vertragsbedingungen bleiben Vereinbarungen mit einem Gruppenauftraggeber, die dessen eigene Rechte und Pflichten gegenüber **KSO** betreffen, unberührt.
- 2.5. Sind mit dem Gruppenauftraggeber bestimmte Teilnehmerzahlen, bzw. nach Teilnehmerzahlen gestaffelte Preise vereinbart, so haftet der Gruppenauftraggeber, bzw. die anmeldende Person, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 1.4 vorliegen, unmittelbar und unabhängig davon, ob eine Verpflichtung des/der Teilnehmer(s) diesbezüglich besteht auf die Preisdifferenz bei Unterschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl durch Absage, Rücktritt oder Teilrücktritt nach Vertragsschluss, bzw. bei Nichtteilnahme.
- 2.6. Der Gruppenauftraggeber hat für alle Vertragsverpflichtungen der Gruppenmitglieder, insbesondere für deren Zahlungsverpflichtungen, unmittelbar selbst einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 2.7. Bezüglich der Haftung von **KSO** bei Gruppenreisen wird auf die Bestimmungen in Ziffer 13. dieser Bedingungen verwiesen.

3. Besondere Bestimmungen zu Witterungsverhältnissen

- 3.1. **KSO** kann keine Einstandspflicht, bzw. kein Risiko bezüglich der Witterungsverhältnisse übernehmen. Alle Reisen, Touren und Angebote werden von **KSO** daher grundsätzlich bei jedem Wetter außer erbracht, bzw. durchgeführt, insbesondere auch bei Regen oder jahreszeitlich ungewöhnlich hohen oder niedrigen Temperaturen.
- 3.2. Jedwede Witterungsverhältnisse, insbesondere Schönwetter und/oder Trockenheit, bzw. Ausbleiben von Regen sind daher, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, weder Vertragsbedingung, noch der Vertragsgrundlage.
- 3.3. Witterungsverhältnisse gleich weder Art, insbesondere Regen (ausgenommen Umstände höherer Gewalt), rechtfertigen daher weder eine kostenlose Kündigung, noch einen kostenlosen Rücktritt, noch einen sonstigen kostenlosen Anspruch auf Auflösung des Vertragsverhältnisses, noch auf eine Terminverschiebung, noch auf Änderung oder Verkürzung von Teilnehmerzahlen oder Leistungen.

4. Zahlung

- 4.1. Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherheitsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reise-/Kurspreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **15% des Reisepreises, mindestens €50,-** pro Teilnehmer. **Vorauszahlungspflichten, die ein Gruppenauftraggeber als eigene übernommen hat, bleiben davon unberührt.**
- 4.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherheitsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **28 Tage vor Reise-/Kursbeginn fällig**, wenn feststeht, dass die Reise/der Kurs/der Kurs nicht mehr aus den in Ziffer 8. genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 4.3. Die **Pflicht zur Übergabe eines Sicherheitsscheines entfällt**, wenn
 - a) der gesamte Reise-/Kurspreis entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erst nach Reise-/Kursende zahlungsfällig wird und die Reise-/Kursleistungen keinen Transport vom oder zum Reise-/Kursort umfassen
 - b) die Reise/der Kurs nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis €75,- pro Teilnehmer nicht übersteigt.
- 4.4. Bei Buchungen **kürzer als 4 Wochen** vor Reise-/Kursbeginn ist der gesamte Reise-/Kurspreis nach Aushändigung des Sicherheitsscheines sofort zahlungsfällig.
- 4.5. Soweit der Sicherheitsschein übergeben ist, kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmer besteht und **KSO** zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reise-/Kurspreises kein Anspruch des Teilnehmers, bzw. Gruppenauftraggebers auf Inanspruchnahme der Reise-/Kursleistungen.

- 4.6. Bei **Gruppenreisen** sind der **Gruppenauftraggeber**, bzw. seine Mitarbeiter oder Beauftragten, von **KSO** **nicht inkassobevollmächtigt**. Der/die gesetzlich vorgeschriebene(n) Sicherheitsschein(e) können bei Weiterreichen dem Gruppenauftraggeber als **Vertreter der Teilnehmer** zur Weiterleitung oder Verwahrung für diesen übergeben werden.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reise-/Kursbeginn /Stornokosten

- 5.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reise-/Kursbeginn von der Reise, bzw. vom Kurs zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **KSO** **unter der nachstehend angegebenen Anschrift** zu erklären. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2. Tritt der Teilnehmer vor Reise-/Kursbeginn zurück oder tritt er die Reise/der Kurs nicht an, so verliert **KSO** den Anspruch auf den Reise-/Kurspreis. Stattdessen kann **KSO** soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Vorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reise-/Kurspreis verlangen.
- 5.3. **KSO** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reise-/Kursbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reise-/Kurspreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmers wie folgt berechnet:

■ bis 45 Tage vor Reise-/Kursantritt	10%
■ vom 44. bis 22. Tag vor Reise-/Kursantritt	30%
■ vom 21. bis 15. Tag vor Reise-/Kursantritt	50%
■ vom 14. bis 7. Tag vor Reise-/Kursantritt	75%
■ ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise/Nichtantritt	90%
- 5.4. Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, **KSO** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.5. Dem Teilnehmer wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Dies ist z.B. möglich bei reiseversicherung.de

6. Umbuchungen

- 6.1. Ein Anspruch des Teilnehmers, bzw. Gruppenauftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reise/Kurstermins, des Reiseziels/Kursortes, des Ortes des Reiseantritts, der Reise-/Kursart, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Teilnehmers dennoch vorgenommen, kann **KSO** bis 46. Tage vor Reise-/Kursbeginn ein Umbuchungsentgelt von €15,- pro Teilnehmer erheben.
- 6.2. Umbuchungswünsche des Teilnehmers, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reise-/Kursleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reise-/Kurspreises. **KSO** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 8.1. **KSO** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen vom Vertrag mit dem Teilnehmer zurücktreten:
- 8.2. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **KSO** muss mit dem Gruppenauftraggeber vereinbart oder – bei offenen Angeboten - in der konkreten Reise-/Kursausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen/Kurse oder bestimmte Arten von Reisen/Kurse, in einem allgemeinen Hinweis oder einer Allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein
- 8.3. **KSO** hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen
- 8.4. **KSO** ist verpflichtet, dem Teilnehmer, bzw. dem Gruppenauftraggeber gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise/der Kurs wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- 8.5. Ein Rücktritt von **KSO** später als **30 Tage** vor Reise-/Kursbeginn ist unzulässig.
- 8.6. Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise, bzw. einem Kurs verlangen, wenn **KSO** in der Lage ist, eine solche Reise, bzw. einen Kurs ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch **KSO** dieser gegenüber geltend zu machen.
- 8.7. Wird die Reise/der Kurs aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Teilnehmer auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.
- 8.8. Mit dem Gruppenauftraggeber als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zu Mindestteilnehmerzahlen bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9. Kündigung durch KSO

- 9.1. **KSO** kann Vertrag nach Reise/Kursbeginn kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise / des Kurses ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, soweit
 - a) Teilnehmer gegen Anweisungen und/oder Hinweise oder Verhaltensregeln verstoßen, die von der Kursleitung oder sonstigen Beauftragten von **KSO** aus sachlich berechtigten Gründen im Rahmen der Einweisung oder während der Tour, bzw. der Reise oder des Kurses gegeben wurden oder werden

b) der/die Gruppenverantwortliche(n) ihren besonderen vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung der Tour, des Kurses, bzw. der Reise nicht nachkommen

c) Teilnehmer oder Gruppenverantwortliche gegen Verbote verstoßen oder Anweisungen nicht beachten, die in den Informationsunterlagen von KSO enthalten sind und übergeben oder mitgeteilt wurden.

9.2. Kündigt KSO so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; KSO muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reise-Kursleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die Mitarbeiter, Kursleiter, Tourenbegleiter und Betreuer von KSO sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von KSO wahrzunehmen.

10. Allgemeine Obliegenheiten des Teilnehmers, Kündigung durch den Teilnehmer

10.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, auftretende Mängel der Reise-/Kursleistungen unverzüglich KSO oder seinen Beauftragten anzuzeigen.

Ist von KSO keine Kurs-/Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Teilnehmer verpflichtet, KSO direkt unter der nachfolgend bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben.

10.2. Kursleiter, Tourleiter oder sonstige Beauftragte und Leistungsträger sowie Gruppenverantwortliche sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Beanstandungen, bzw. Zahlungsansprüche des Teilnehmers namens KSO anzuerkennen.

10.3. Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die ihm obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.4. Wird die Reise, bzw. der Kurs infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Durchführung der Reise, bzw. des Kurses infolge eines solchen Mangels aus wichtigen nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn KSO, bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von KSO oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

10.5. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise-/Kursleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber KSO geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber KSO unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

11. Besondere Pflichten und Haftung des Teilnehmers und des Gruppenverantwortlichen,

11.1. Der Teilnehmer ist zur sorgfältigen Beachtung aller ihm in schriftlicher und/oder mündlicher Form vor und während der Tour, bzw. des Kurses erteilten Hinweise verpflichtet. Auf die Möglichkeit einer Kündigung durch für den Fall der Zuwiderhandlung gemäß Ziffer 9. dieser Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

11.2. Den Teilnehmern, auch sofern sie schwimmen können, wird das Tragen von Schwimmwesten dringend empfohlen. Für Kinder unter 8 Jahren ist das Tragen einer Schwimmweste nach EN-Norm 100 (Schwimmweste mit Kragen) Pflicht.

11.3. Es besteht vor und während der Tour, bzw. des Kurses Alkoholverbot entsprechend den Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

11.4. Der Teilnehmer ist verpflichtet die Ausrüstungsgegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

11.5. Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass jederzeit jede Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Teilnehmer sowie jedweder sonstiger Dritter ausgeschlossen ist.

11.6. Es ist grundsätzlich verboten, andere Kanus während der Fahrt anzuhalten, zu rammen, abzudrängen, zum Schaukeln oder Kentern zu bringen oder das Kanu und/oder seine Insassen in sonstiger Weise in der Fahrt zu behindern.

11.7. Der Teilnehmer hat im Bereich der Kanutouren alle behördlichen Anordnungen oder Auflagen, insbesondere auch Warn- und Hinweisschilder zu beachten. Anordnungen zur Umgehung von Hindemissen, Stromschnellen, Wehren o.ä. sind exakt zu befolgen.

11.8. Das Befahren, bzw. Hinunterfahren von Wehren ist grundsätzlich, nicht nur im Bereich von Kanutouren, sondern allgemein, streng verboten.

11.9. Die generelle Möglichkeit des Kenterns muss im Bereich der Kanutouren vom Teilnehmer für alle Belange seiner persönlichen Sicherheit, Kleidung und Ausrüstung und der seiner Mit-Teilnehmer berücksichtigt werden.

11.10. Der Teilnehmer haftet bei Kanutouren KSO gegenüber für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen, soweit dieser nicht ursächlich durch ein Verschulden von KSO oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

11.11. Der Teilnehmer haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen an den Kanus und Ausrüstungsgegenständen, soweit diese nicht ursächlich durch ein Verschulden von KSO oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11.12. Der Teilnehmer haftet auch für schuldhaft verursachte Schäden, die nicht Schäden an Ausrüstungsgegenständen sind, insbesondere solche, die sich aus der Nichtbeachtung der besonderen Pflichten nach Ziffer 11. dieser Bedingungen, dem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, Gebote oder Verbote an der Strecke oder sonstigen Pflichtverletzungen ergeben. Die Haftung umfasst auch die Übernahme der Kosten von Rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter (Rettungsstellen, Behörden, anderer Teilnehmer). Die Haftung tritt nicht oder nur anteilig ein, soweit der Schaden durch ein Verschulden von KSO oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht oder mit verursacht wurde.

12. Dauer der Touren, Vorzeitiger Tourabbruch

12.1. Die von KSO angegebenen Zeiten sind Circa-Zeiten. Sie können jedoch vom Teilnehmer ohne besondere Ereignisse und eingehalten werden.

12.2. Kosten / Schäden, die KSO durch vom Teilnehmer zu vertretende Zeitüberschreitungen entstehen, sind von diesem zu erstatten. Darunter fallen insbesondere auch Rückerstattungen und Schadensersatzansprüche von Teilnehmern, die auf Grund der Verspätung eine folgende Tour nicht oder nur verspätet antreten können.

12.3. Bei vom Teilnehmer zu vertretenden Zeitüberschreitungen besteht kein Anspruch auf Durchführung vereinbarter Abholungen oder Transfers. Diese sind vom Teilnehmer selbst auf dessen Kosten zu organisieren.

12.4. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs einer Tour gehen, soweit der Abbruch nicht von KSO oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, entstehende Kosten, insbesondere einer vorzeitigen und/oder besonderen Abholung des Teilnehmers und/oder der

Ausrüstungsgegenstände, zu Lasten des Teilnehmers.

13. Haftung von KSO Kosten von Rettungseinsätzen

13.1. KSO gibt, z.B. bei Kanutouren, Angaben zur Strecke hinsichtlich Befahrbarkeit, Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten, Verkehrsverbindungen, Transfurmöglichkeiten, Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten, Besichtigungsmöglichkeiten und Öffnungszeiten entsprechend der erteilten oder von ihr eingeholten Informationen an den Teilnehmer weiter. KSO haftet jedoch nicht für die Richtigkeit und/oder Aktualität solcher Informationen, soweit ihr bezüglich der Informationseinholung und/oder -weitergabe nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

13.2. Die vertragliche Haftung von KSO für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Teilnehmers von KSO weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder b) KSO für einen dem Teilnehmern entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.3. oder veranlasst durch Dritte geschieht Kommt es durch den Teilnehmer, unabhängig davon, ob dies auf dessen Veranlassung, zu Rettungs- oder Bergungseinsätzen so hat der Teilnehmer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen und KSO von einer etwaigen Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Einsatz oder die Kosten durch die Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten von KSO schuldhaft verursacht wurden.

13.4. KSO haftet nicht für den Verlust von persönlichen Gegenständen des Teilnehmers, soweit der Verlust nicht durch ein Verschulden von KSO oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht oder mitverursacht wurde.

14. Verjährung

14.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber KSO unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schwaben zwischen dem Kunden und KSO Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder KSO die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

15. Gerichtsstand, Rechtswahl

15.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und KSO findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

15.2. Für Klagen von KSO gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von KSO vereinbart.

15.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich auf vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und KSO anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Vertragsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt

Vertragspartner/Reiseveranstalter ist:

Firma Kanusport Oberschwaben

Inhaber: Franz Haag

Eichenerstr. 4/1

D-88400 Stafflangen

Tel: 07357 / 91122

Fax: 07357 / 91123

E-Mail: kanusport-oberschwaben@t-online.de